

Unsere Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld (KuG)

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- So läuft das Verfahren:

Betriebsvereinbarung abschließen

Kurzarbeit anzeigen
Grundsatzentscheidung

Berechnung und Auszahlung durch Unternehmen

Beantragung der Erstattung (monatlich nachträglich)

Abschlussprüfung nach Beendigung der Kurzarbeit



Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen >

Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte >

Grundsicherung und Sozialschutz-Paket >

Notfall-KiZ: erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag >

Arbeitslosmeldung und weitere Informationen für Kundinnen und Kunden >

Saisonarbeit als Krisen-Chance für Jobsuchende >

Informationen für Bildungsanbieter und Bildungsträger >

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) durch das Sozialschutz-Paket

- ,... auch für Solo-Selbständige & die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.
- Vereinfachte Antragsformulare
- Für die Dauer von sechs Monaten wird Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist.
- Für die Dauer der ersten sechs Monate werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Die „Corona-Soforthilfen“ des Bundes und der Länder für Selbständige sind in der Regel zweckgerichtet (Liquiditätshilfen für den Betrieb) und insoweit anrechnungsfrei.